



Antrag

der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die LINKE und des SSW

Für eine menschenwürdige Unterbringung in Schleswig-Holstein

Der Landtag stellt fest:

Schleswig-Holstein ist ein weltoffenes Land, in dem Menschen, die vor politischer Verfolgung, Bürgerkrieg und Umweltzerstörung fliehen oder deren Leben und Freiheit wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Heimatland bedroht ist, willkommen sind und Schutz und ein neues Zuhause finden können. Allen Menschen, die in Schleswig-Holstein leben, wird eine menschenwürdige Unterkunft gewährleistet. Das gilt auch für Flüchtlinge, Spätaussiedler_innen, Jüdische Zuwanderer_innen und Geduldete.

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Mindeststandards in rechtsverbindlichen Regelungen festzuschreiben. Die Standards gelten für die Unterbringung von Menschen mit einem Aufenthaltstitel aber auch mit Aufenthaltsgestattung und Duldung sowohl in Landesunterkünften als auch in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterbringungen:
 - a. Für Personen, die allein in einer Wohneinheit leben, werden mindestens 10 qm Wohnfläche bereit gestellt.
 - b. Für Kinder bis zu 6 Jahren wird - zusätzlich - jeweils Wohnraum von mindestens 8 qm bereit gestellt.
 - c. Bei Personen, die gemeinsam mit anderen Personen untergebracht sind, ist pro Person mindestens eine Fläche von 6 qm anzusetzen.
 - d. Mehr als 4 Personen, die keinen Familienverband bilden, dürfen nicht zusammen untergebracht werden, es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

- e. Bei Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsflächen, Waschräume etc.) unberücksichtigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt den Flüchtlings- und Zuwanderungsbeauftragten bei der Erstellung einer Bestandsaufnahme, die eine Vergleichbarkeit der in Schleswig-Holstein vorhandenen Unterbringung zulässt, zu unterstützen.

Begründung:

Die Situation hinsichtlich der Unterbringung von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein ist nicht einheitlich, während es z. T. gute Unterkünfte, gibt es andererseits Unterkünfte, die sich in einem desolaten Zustand befinden.

Während es einige Vorgaben für die Landesunterkünfte und die Gemeinschaftsunterkünfte auf kommunaler Ebene gibt, fehlt es bislang an jeglichen Vorgaben für die dezentrale Unterbringung in den Kreisen und kreisfreien Städten. Wir begrüßen die Unterbringung in dezentralen Unterkünften. Um eine Gleichbehandlung aller Schutzsuchenden in Schleswig-Holstein zu gewährleisten fordern wir allerdings verbindliche Mindeststandards, die eine menschenwürdige Unterbringung nicht von der zufälligen Aufteilung auf die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte abhängig machen.

Aufgrund bekannt gewordener Missstände in den kommunalen dezentralen Unterkünften ist es zwingend erforderlich in einem ersten Schritt absolute Untergrenzen für Mindeststandards der Unterbringung festzulegen.

Es ist ein untragbarer Zustand, dass in Nahe 3 geduldeten Menschen eine Mehrfachbelegung in einem schlecht isolierten Container zugemutet wird, der den oben genannten Standards nicht entspricht untergebracht wird. Zusätzlich besteht dort keine Rückzugsmöglichkeit mit einer räumlichen Trennung. In dieser Form der Unterbringung ist es nicht möglich, ein menschenwürdiges Leben mit einem Mindestmaß an Privatsphäre und Eigenständigkeit zu pflegen.

Umso schwerer wiegen diese Mängel, wenn sie Integrationsleistung und -bereitschaft nachhaltig zerstören. Insbesondere bei einer langjährigen Unterbringung, wie z.B. bei langjährig geduldeten Menschen, hat eine solche Unterbringung verheerende Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und Stabilität der Schutzsuchenden. Das Potential dieser Menschen darf nicht verkümmern.

Die Anforderung an die Raumgröße bestimmt lediglich die Untergrenze, wobei erschwerend hinzukommt, dass die Möblierung den vorhandenen Raum zusätzlich einschränkt. Bei einer niedrigeren Grundfläche ist davon auszugehen, dass dem oder der Einzelnen verbleibende Bewegungsfreiraum so begrenzt ist, dass eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung kaum noch möglich ist. Auch Asylsuchenden oder Menschen mit einem Aufenthaltsrecht steht ein Mindestmaß an persönlicher Eigenständigkeit und Intimität zu, die in einer menschenwürdigen Unterbringung Ausdruck finden müssen.

Für die Verbesserung der Unterbringungssituation sind mittelfristig weitere Standards anzustreben, die den Kriterienkatalog erweitern.

Hinsichtlich der bestehenden Situation wird auf die Bestandsaufnahme des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, die dieser gemeinsam mit dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. unter dem Titel „Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein – eine Bestandsaufnahme“ erstellt hat. In dieser Bestandsaufnahme heißt es unter anderem: „Ein großes Problem ist für viele Asylbegehrende neben der z. T. schlechten baulichen Situation die sehr isolierte Lage, die zu einer räumlichen Trennung von der Mehrheitsbevölkerung führt, wie auch der fehlende Zugang zu den gesellschaftlichen Angeboten“.

Luise Amtsberg
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und Fraktion

Heinz-Werner Jezewski
und Fraktion